



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Eschenburg
Nassauer Straße 11
35713 Eschenburg

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2023;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug: 1. Finanzplanungserlass des HMdIS vom 14. Oktober 2022
2. Beschlüsse Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2022
3. Ihre E-Mail vom 21. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Konrad,
gemäß den §§ 97a, 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in
der aktuell gültigen Fassung erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde
Eschenburg die

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2023

- a. der Aufnahme von **Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** gemäß § 103 HGO in Höhe des Gesamtbetrags von
1.000.000 € (i.W.: eine Million Euro)
- b. der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 102 HGO zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren in Höhe von 4.450.000 € wird zunächst auf
400.000 € (i.W.: vierhunderttausend Euro)
reduziert und eine mit Verpflichtungsermächtigungen geplante Maßnahme wird unter Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellt (Auflage 4)
- c. des **Betrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu einem Höchstbetrag von
500.000 € (i.W.: fünfhunderttausend Euro)

Die Genehmigung ist gemäß §§ 92 Abs. 5, 102, 103 und 105 HGO mit den nachstehenden vier Auflagen verbunden, die in der ebenfalls beigefügte Begleitverfügung erläutert und begründet werden.

Aufsichts- und Kreisordnungs-
behörden, Verkehr

Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

2. Januar 2023

Unser Zeichen:

15.1 - FA- 221.2 (532009)

Ansprechpartner:

Herr Käuferstein

Telefon Durchwahl:

06441 407-2140

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 0.133**

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

rene.käuferstein@lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom

21. Dezember 2022

Ihre Zeichen:

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



Auflagen

1. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung inkl. Haushaltsbegleitverfügung sind der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form bekannt zu machen. Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) i.S.v. § 97 Abs.4 HGO bitte ich bis zum **10. Februar 2023** zu übersenden.
2. Die Aufstellung des **Abschlusses 2022** hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs.5 HGO bis zum **30. April 2023** zu erfolgen.
3. An Ihrem **Berichtswesen** im Sinne von § 28 GemHVO möchte ich teilhaben und bitte darum, mir die Berichte innerhalb von **vier Wochen nach dem Stichtag** ebenfalls zu übersenden.
4. Die **Investitionsmaßnahme „32769-0001– Kita Neue Mitte“** stelle ich im Sinne der Vorgaben des § 112 HGO in Verbindung mit § 103 abs.4 HGO unter den **Vorbehalt der Einzelgenehmigung**. Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für diese Investition ist bei Bedarf und nach Abschluss der noch erforderlichen Klärungsprozesse rechtzeitig bei mir zu beantragen.

in Vertretung

Ulrich Jochem
Verwaltungsobererrat





II. Haushaltsbegleitverfügung für den Kernhaushalt der Gemeinde Eschenburg 2023

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: 2. Januar 2023
Unser Zeichen: 15.1 – FA - 221.1 (532009)
Ansprechpartner: Herr Käuferstein

Entsprechend der Vorgaben des §§ 94 ff HGO haben Sie den leicht verspätet beschlossenen Haushalt 2023 sach- und auch annähernd fristgerecht im Sinne des § 97 Abs. 3 HGO übersandt. Nachforderungen waren ob Ihrer guten Vorbereitung nicht erforderlich.

Aufgrund der Vorinformationen und die Übersendung der Entwurfsunterlagen, für die ich nochmals danke, war ich somit in die Lage versetzt die Prüfung der genehmigungsbedürftigen Inhalte zeitnah abzuschließen.

Die Auflagen aus der ABG 2022 wurden überwiegend sachgerecht erfüllt. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine Begleitverfügung zur Genehmigung des Nachtrags 2022.

Der Vorbericht zum Haushalt 2023 ist sehr informativ und entspricht vollinhaltlich den Vorgaben des § 6 GemHVO.

Da nachfolgend sowohl der vorgelegte Plan, als auch der Vollzug der letzten Jahre gewürdigt werden und auch die besonderen Rahmenbedingungen der Folgejahre Beachtung erfahren, ist es sinnvoll, dass die Gremien, die den Haushalt 2023 beraten und beschlossen haben, auch von dieser Würdigung Kenntnis erhalten. Dies geschieht in besonderer Weise im Blick auf die zukünftigen Planungsprozesse. Die Gremieninformation stelle ich unter Hinweis auf § 50 Abs.3 HGO durch die **Auflage 1** ebenso sicher, wie die Information über die erforderliche Bekanntmachung (inkl. ABG).

1. Rückblick

Wie ich bereits wiederholt und auch in der HBV zum Nachtrag 2022 erwähnte, legt das Land Hessen seit der HGO-Novelle 2018 auf den Haushaltsausgleich „in Planung“ **und** „in Rechnung“ aus nachvollziehbaren Gründen einen großen Wert. Insofern kommt der sach- und zeitgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse eine große Bedeutung zu. Die diesmal auch wieder zeitgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 möchte ich durch die **Auflage 2** sicherstellen. Aktuell besteht weiterhin ein erheblicher Prüfungsrückstand bei den Abschlüssen. Es liegt im eigenen Interesse der Gemeinde den Vorgaben des § 114 Abs.1 HGO noch mehr zu entsprechen. Im Rückblick auf die letzten drei Jahre ergibt sich für mich folgender Status:

Ergebnishaushalt		2019			2020			2021		
		Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	IST in €	Diff in €
ordentlich	Ertrag	17.370.250	17.651.326	281.076	18.441.000	19.120.759	679.759	18.147.500	19.338.468	1.190.968
	Aufwand	17.245.250	17.333.697	88.447	17.684.500	17.491.578	- 192.922	18.083.000	17.521.324	- 561.676
	Saldo	125.000	317.629	192.629	756.500	1.629.181	872.681	64.500	1.817.144	1.752.644
Finanz-	Ertrag	124.500	175.375	50.875	118.500	158.583	40.083	112.000	119.113	7.113
	Aufwand	199.500	189.425	- 10.075	175.000	169.580	- 5.420	176.500	173.664	- 2.836
	Saldo	- 75.000	- 14.050	60.950	- 56.500	- 10.997	45.503	- 64.500	- 54.551	9.949
Zwischensumme		50.000	303.579	253.579	700.000	1.618.184	918.184	-	1.762.593	1.762.593
außerord.	Ertrag	70.000	57.910	- 12.090	130.000	130.054	54	10.000	81.389	71.389
	Aufwand	-	46.007	46.007	-	3.796	3.796	-	5.524	5.524
	Saldo	70.000	11.903	- 58.097	130.000	126.258	- 3.742	10.000	75.865	65.865
Ergebnishaushalt		120.000	315.482	195.482	830.000	1.744.442	914.442	10.000	1.838.458	1.828.458



Finanzhaushalt		2019			2020			2021		
		Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	IST in €	Diff in €
laufende	Einzahlungen	17.009.250	17.425.894	416.644	18.132.500	19.310.667	1.178.167	17.708.500	18.469.774	761.274
Verwaltungs	Auszahlungen	16.586.250	16.427.499	- 158.751	16.834.800	16.754.424	- 80.376	17.194.500	17.008.799	- 185.701
tätigkeit	Saldo	423.000	998.395	575.395	1.297.700	2.556.243	1.258.543	514.000	1.460.975	946.975
ordent. Tilgung		300.000	659.045	359.045	300.000	576.469		315.000	555.157	240.157
Fazit		123.000	339.350	216.350	997.700	1.979.774	982.074	199.000	905.818	706.818

Festzustellen ist, dass es durchweg gelungen ist, den Vollzug besser zu gestalten als die Planung und sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt in den Jahren 2019 bis 2021 im Sinne der Vorgaben des § 92 Abs.5 und 6 HGO auszugleichen. Die Teilhabe an dem Berichtswesen 2022 und der Nachtrag 2022 lässt mich erwarten, dass dies auch 2022 gelingt sollte.

2. Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Liquidität

In 2023 gleichen Sie den Ergebnis- und den Finanzhaushalt planerisch aus. Der Ergebnishaushalt entspricht inhaltlich und formal den Vorgaben des § 2 GemHVO und der Finanzhaushalt den Vorgaben des § 3 GemHVO.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist unverändert und der potentielle Bedarf der Inanspruchnahme wurde durch eine Liquiditätsberechnung belegt. Im Fall einer unterjährigen Inanspruchnahme gehe ich davon aus, dass der Stand der Liquiditätskredite im Sinne der Vorgaben der §§ 105 und 106 HGO bis zum 31.12.2023 wieder vollständig zurückgeführt wird.

Die aktuelle Liquidität der Gemeinde Eschenburg ist kein Anlass für eine „Entwarnung“, da aufgrund diverser Einflussfaktoren (Energiekosten, Inflation, Zinsentwicklung, Entwicklung des Baukostenindex im Hoch- und Tiefbau u.a.) aktuell wohl davon ausgegangen werden muss, dass der Aufwand in den nächsten Jahren weiter deutlich steigen wird. Zudem ist zu befürchten, dass die Erträge nicht in gleichem Maße steigen.

Auch die sehr gute Ertragslage in 2022 wird sich im Sinne der Systematik des Kommunalen Finanzausgleichs in den Folgejahren belastend auswirken. Auch könnte sich m.E. erneut die Frage nach der tatsächlichen Auskömmlichkeit des KFA wieder stellen, die leider aufgrund der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nach der Neuordnung 2015 des KFA nicht mehr fortgeführt wurde.

Hinzu kommt, dass aufgrund der aktuellen (multiplen) Problemlagen durchaus das Risiko besteht, dass sich ein Szenario ergeben könnte, wie in den Jahren 2010ff. Allerdings mit dem Unterschied, dass 2010 die Ertragsseite das Problem war und sich nunmehr die Entwicklungsseite als Problem erweisen könnte. Insofern wäre es nicht vergebens, wenn Sie sich mit dem Thema der Haushaltssicherung bereits unterjährig 2023 befassen würden, da die §§ 10 und 92 ff HGO auf eine dauerhafte Leistungsfähigkeit abstellen.

Bedauerlicherweise werden Haushaltssicherungskonzepte in der Regel dann „eher situativ“ erstellt, wenn sie im Sinne der Grundlage des § 92 a HGO erforderlich bzw. aufgrund des Finanzplanungserlasses notwendig sind. Dies beinhaltet dann aber auch das Risiko, dass Konsolidierungsmaßnahmen eher kurzfristig überdacht werden müssen und entsprechend in der Regel weniger auf die mittlere und längere Sicht abstellen können.

Mit einem Aufgreifen der Diskussion zu einer Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes könnte noch der Versuch der Gegensteuerung unternommen werden.



3. Ertrags- und Aufwandslage, Haushaltsvollzug und Berichtswesen

Die aktuelle Thematik stellt eher ein Aufwands-, denn ein Ertragsproblem dar. Gleichwohl ist es dennoch von Bedeutung, dass die Gemeinde Eschenburg unter Beachtung der Maßgabe, dass ihr Vermögen und ihre Einkünfte so verwaltet werden, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht genommen wird (§ 10 HGO), die Vorgaben der §§ 92 ff HGO erfüllt. Dabei sind auch die Vorgaben des § 10 KAG zu beachten und anwenden. Die Gebühren und Beiträge sind auskömmlich zu kalkulieren und festzusetzen. Gerade die aktuell doch angespannte Lage eröffnet keine Option zur Abweichung von den Vorgaben. Insofern ist es, der Anregung aus den vergleichenden Prüfungen des Landesrechnungshofes folgend und in Würdigung der Kostenentwicklung m.E. ratsam, in regelmäßigen Abständen die Aktualität der Gebührensatzungen zu prüfen und diese ggf. entsprechend anzupassen. Nach meinem Kenntnisstand sind die Gebührensatzungen der Gemeinde Eschenburg auf einem aktuellen Stand.

Den Haushaltsvollzug 2023 sehe ich nicht ohne Risiken. Aus diesem Grunde möchte ich auch explizit an Ihrem sehr gut konzipierten Berichtswesen weiter teilhaben und stelle dies über die **Auflage 3** sicher. Denken Sie bitte auch daran - im Sinne der Vorgaben des § 28 GemHVO - eine Ausfertigung der Berichte parallel auch dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises zur Verfügung zu stellen, damit dort eigenständig im Blick auf die Hebesätze der Kreis- und Schulumlage die Finanzsituation der Gemeinde berücksichtigt werden kann.

4. Investitionen und Stand der Verbindlichkeiten

Das Investitionsprogramm der Gemeinde Eschenburg enthält einige Maßnahmen, die teilweise im Vorbericht erläutert werden. Die Umsetzung der Investitionen erfordert finanzielle Mittel in Höhe von rund 2,19 Mio.€. Teilweise sollen diese Maßnahmen auch kreditfinanziert werden. Der geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 1 Mio.€ stehen Tilgungsleistungen in Höhe von 435,5 T€ entgegen.

Mit dieser Nettoneuverschuldung wachsen die Verbindlichkeiten der Gemeinde weiter an. Es bleibt jedoch festzustellen, dass die Verschuldung (auch pro Einwohner) im Kreisvergleich unterdurchschnittlich ausfällt.

	Verbindlichkeiten Ende 2022		Verbindlichkeiten Ende 2022 inkl. Beteiligungen	
	Wert	Pro Kopf	Wert	Pro Kopf
Durchschnitt LDK	10,86 Mio. €	1.053 €	16,85 Mio. €	1.624 €
Durchschnitt LDK 10.000 – 20.000 EW	15,53 Mio. €	1.129 €	27,67 Mio. €	2.072 €
Eschenburg (Ende 2023)	6,15 Mio. €	618 €	8,50 Mio. €	855 €

Gleichwohl steigen mit den Verbindlichkeiten auch die jährlichen Aufwendungen für Kreditzinsen. Diese liegen derzeit bei rund 160 T€ und steigen weiter an. Vor dem Hintergrund der bereits beginnenden Zinswende ist diesem Aspekt eine steigende Beachtung zu widmen.

Gerade um das Erreichte zu sichern, ist es darum wichtig zukünftig die investiven Maßnahmen noch detaillierter zu planen und sach- und zeitgerecht zu veranschlagen. Deswegen gilt es die 2021 nochmals „nachgeschärften“ Vorgaben des § 12 GemHVO zu beachten und anzuwenden und

- a) klar, sauber und rechtzeitig zu planen und zeitgerecht veranschlagen (Kassenwirksamkeit)
- b) keine Veranschlagung ohne Kosten- und Folgekostenberechnung
- c) keine Veranschlagung ohne Bauzeiten- und Mittelabflussplan.



Aus diesem Grunde regeln die Hinweise zu § 12 GemHVO aus dem Spätsommer 2021 explizit u.a., dass „die Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenrechnungen (...) der Gemeindevertretung vollständig vorzulegen“ sind. Bitte beachten Sie dies im Blick auf zukünftige Planungsprozesse.

Der Lebenszyklusbetrachtung kommt gerade aufgrund der inflationären Tendenzen, der Zinsentwicklung und der Entwicklung des Baukostenindex im Hoch- und Tiefbau eine gesteigerte Bedeutung zu. Gerade der Folgekostenberechnung und der Beachtung der jährlichen Kosten nach Anschaffung oder Inbetriebnahme oder Fertigstellung kommt ebenfalls eine sehr große Bedeutung zu.

Aufgrund der o.g. Aspekte sehe ich die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme „32769-0001– Kita Neue Mitte“ kritisch. Es ist nicht ersichtlich auf welcher Grundlage das Angebot des Investors und die Angabe zu den jährlichen Folgekosten beruht. Zudem scheint hier auch noch unklar zu sein, ob das Objekt dann erworben oder angemietet werden soll. Vor diesem Hintergrund erachte ich es als angemessen und erforderlich, diese Maßnahme unter den Vorbehalt meiner Einzelgenehmigung zu stellen. Sofern Sie die Verpflichtungsermächtigung in Anspruch nehmen möchten, bitte ich neben einer frühzeitigen Information auch um Vorlage aktueller und aussagekräftiger Unterlagen zur Kosten- und Folgekostenberechnung sowie eines Zeitplans für die Umsetzung der Maßnahme und ergänzend auch eine Information über den aktuellen Stand der Kreditaufnahme und der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen. Dies stelle ich mit **Auflage 4** sicher

5. Ausblick und Demographie

Die Ausgangslage der Gemeinde Eschenburg ist noch gut. Dies ist auch Ergebnis des seriösen Wirtschaftens des letzten Jahrzehnts. Dies darf allerdings nicht zu einer trügerischen Sicherheit verführen, da die nächsten Jahre fiskalisch kritisch werden könnten. Auch im Blick auf die uns derzeit bedrohenden Krisen und auch vor dem Hintergrund des sich weiterhin vollziehenden demografischen Wandels bleiben Herausforderungen bestehen, die es konzeptionell und durchdacht zu bewältigen gilt. Im Blick auf die Auswirkungen des demografischen Wandels rufe ich deswegen die hilfreichen Fragestellungen des Landesrechnungshofes im Rahmen der vergleichenden Prüfung in Erinnerung verzichte aber bewusst auf eine Wiederholung in voller Länge und konzentriere mich auf die aus meiner Sicht wesentlichen Fragen, die sich auch der Gemeinde Eschenburg stellen:

- Welche weiteren Wirkungen auf die kommunalen Einnahmen sind absehbar und was bedeutet dies für die vorhandenen Einrichtungen und das übrige kommunale Leistungsangebot?
- Ist die vorhandene technische Infrastruktur – wie Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – bei zurückgehender Bevölkerungszahl noch angemessen?
- Welche Siedlungsentwicklung ist für die zu erwartende Bevölkerungszahl und Altersstruktur angemessen?
- Welche Rahmenbedingungen kann die Kommune beeinflussen, damit private Versorgungseinrichtungen, wie Einzelhandel, Ärzte, Apotheken, Gastronomie weiterhin vor Ort angeboten werden?
- Wie kann das Dienstleistungsangebot der Gemeinde und der kommunalen Gesellschaften der geringeren Bevölkerungszahl angepasst werden?

Ich danke für die sehr gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen für das noch junge Jahr und den Haushaltsvollzug 2023 viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Ulrich Jochem, Verwaltungsobererrat

